

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 219/09 B

L 18 R 18/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 29 RJ 21/04 (SG Duisburg)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Juni 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 24. Februar 2009 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 24.2.2009 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf ungekürzte Auszahlung der Regelaltersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung - ohne Anrechnung von Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung - für die Zeit vom 22.3.2003 bis 31.1.2005 aus der Versicherung ihres verstorbenen Ehemanns H. R. verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung vom 26.5.2009 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (*§ 160 Abs 2 Nr 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>*) nicht ordnungsgemäß dargelegt worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam iS des *§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG* ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese Fragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung).
- 6 Die Klägerin bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die Fragen,
"ob ein derart zustande gekommenes Gesetz von demjenigen, der es erwirkt, derart angewendet werden darf (1);
in welchem Umfang in die Vollrente bei einem Pleuramesotheliom ein Schmerzensgeldanteil einzurechnen ist, weil es sich hier um den schmerzhaftesten Berufskrebs überhaupt handelt, der bekannt ist" (2).



- 7 Der Senat lässt dahinstehen, ob die Klägerin damit Rechtsfragen iS der obigen Erläuterungen aufgezeigt hat. Jedenfalls hat sie die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Fragen nicht hinreichend dargetan. Hinsichtlich der Frage (1) ergibt sich die Beantwortung unmittelbar aus dem (Grund-)Gesetz: Gemäß Art 20 Abs 3 2. Halbsatz des Grundgesetzes (GG) ist die vollziehende Gewalt an Gesetz und Recht gebunden; die Möglichkeit, ein Gesetz - sei es auch auf Bestreben der Verwaltung zustande gekommen - partiell nicht anzuwenden, ist der Verwaltung damit nicht eröffnet.
- 8 Hinsichtlich der Frage (2) unterzieht sich die Klägerin nicht der erforderlichen Mühe darzulegen, ob sich deren Beantwortung nicht bereits aus der höchststrichterlichen Rechtsprechung ergibt. Sie zitiert pauschal "Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zu dieser Frage", die sie für "obsolet" geworden hält, ohne dies näher zu begründen. Wird aber - wie vorliegend - die Verfassungsmäßigkeit einer Regelung als klärungsbedürftige Rechtsfrage (indirekt) geltend gemacht, muss unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur und Berücksichtigung der Rechtsprechung - insbesondere des BVerfG, aber auch des BSG - dargelegt werden, in welchem Umfang, von welcher Seite und aus welchen Gründen die Verfassungsmäßigkeit umstritten ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34; BSG vom 27.3.2006 - B 12 KR 80/05 B, Juris RdNr 5; BSG vom 8.12.2008 - B 12 R 38/07 B, Juris RdNr 7*).
- 9 Diese Anforderungen erfüllt die Beschwerdebegründung nicht. Beim Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung im Zusammenhang mit der Behauptung einer Verletzung des GG - vorliegend Art 14 Abs 1 GG - wird die Darlegungslast des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nur mit substantieller Argumentation erfüllt (*vgl BSG vom 9.6.2004 - B 11 AL 275/03 B, Juris RdNr 5; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 23*). Hieran fehlt es.
- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen.
- 11 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

